

B E S C H L U S S

des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 460. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung)

zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM)

mit Wirkung zum 1. Januar 2020

- 1. Streichung der ersten Anmerkung zur Gebührenordnungsposition 01738 im Abschnitt 1.7.2 EBM**
- 2. Aufnahme einer neuen ersten Anmerkung zur Gebührenordnungsposition 01738 in den Abschnitt 1.7.2 EBM**

Die Gebührenordnungsposition 01738 ist bis auf weiteres auch bei fehlender elektronischer Dokumentation gemäß Teil I. E. § 15 der Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses für organisierte Krebsfrüherkennungsprogramme (oKFE-RL) berechnungsfähig.

- 3. Aufnahme einer ersten Anmerkung zur Gebührenordnungsposition 01741 in den Abschnitt 1.7.2 EBM. Die bisherigen Anmerkungen 1 bis 4 werden Anmerkungen 2 bis 5.**

Die Gebührenordnungsposition 01741 ist bis auf weiteres auch bei fehlender elektronischer Dokumentation gemäß Teil I. E. § 15 der Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses für organisierte Krebsfrüherkennungsprogramme (oKFE-RL) berechnungsfähig.

- 4. Aufnahme einer dritten Anmerkung zur Gebührenordnungsposition 13421 in den Abschnitt 13.3.3 EBM. Die bisherigen Anmerkungen 3 bis 4 werden Anmerkungen 4 bis 5.**

Die Gebührenordnungsposition 13421 ist für die Koloskopie als Abklärungsdiagnostik bis auf weiteres auch bei fehlender elektronischer Dokumentation gemäß Teil I. E. § 15 der

*Richtlinie des Gemeinsamen
Bundesausschusses für organisierte
Krebsfrüherkennungsprogramme (oKFE-RL)
berechnungsfähig.*

Protokollnotiz:

Sobald der Beschluss des Gemeinsamen Bundesausschusses (G-BA) über das Ende der vorübergehenden Aussetzung der Dokumentationsvorgaben gemäß Teil I. E. § 15 oKFE-RL in Kraft getreten ist, wird der Bewertungsausschuss die Streichung der im vorliegenden Beschluss aufgenommenen Anmerkungen zu den Gebührenordnungspositionen 01738, 01741 und 13421 zu dem im G-BA-Beschluss genannten Datum beschließen.

Entscheidungserhebliche Gründe

zum Beschluss des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 460. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung) zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM) mit Wirkung zum 1. Januar 2020

1. Rechtsgrundlage

Die Kassenärztliche Bundesvereinigung und der GKV-Spitzenverband vereinbaren gemäß § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V im Bewertungsausschuss den Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM).

2. Regelungshintergrund

Der Gemeinsame Bundesausschuss hat am 5. Dezember 2019 die vorübergehende Aussetzung der Dokumentationsvorgaben zur Programmevaluation des Programms zur Früherkennung von Darmkrebs nach der Richtlinie für organisierte Krebsfrüherkennungsprogramme (oKFE-RL) aufgrund bislang fehlender funktionaler Dokumentationssoftware mit Wirkung zum 1. Januar 2020 beschlossen.

Zusätzlich werden die bislang bestehenden Vorgaben zur Dokumentation der Früherkennungskoloskopie und zur Übermittlung von Quartalsberichten für den immunologischen Test auf okkultes Blut im Stuhl (iFOBT) nach der Krebsfrüherkennungs-Richtlinie (KFE-RL) zum 1. Januar 2020 aufgehoben (Aufhebung der Paragraphen §§ 37 bis 41 und der Anlage III der KFE-RL).

3. Regelungsinhalt

Mit dem vorliegenden Beschluss setzt der Bewertungsausschuss die Vorgaben des Gemeinsamen Bundesausschusses um, indem eine Anmerkung zur vorübergehenden Aussetzung der elektronischen Dokumentation in die Gebührenordnungspositionen 01738, 01741 und 13421 aufgenommen und die erste Anmerkung zur Gebührenordnungsposition 01738 gestrichen wird.

4. Inkrafttreten

Der Beschluss tritt mit Wirkung zum 1. Januar 2020 in Kraft.